

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Sechstes Stück vom Jahre 1859.

## N<sup>o</sup> XVII. Bekanntmachung

des F. Consistoriums, die anderweite Verheirathung verwitweter oder geschiedener Personen betreffend, vom 13. April 1859.

Zum Anschluß an die Vorschrift in Art. XVI. der Successionsordnung von 1. Nov. 1760 (S. 51. der Nachträge zur Proceßordnung), sowie an die für die Fürstliche Unterherrschaft unter'm 17. Mai 1780 erlassene und unter'm 22. März 1805 und 8. Februar 1825 in Erinnerung gebrachte Verordnung, desgleichen an die für den oberherrschaftlichen Landestheil unter'm 28. Juni 1844 (Bes. Z. 1844, S. 23.) veröffentlichte Bekanntmachung werden die Geistlichen des Fürstenthums bei Vermählung strenger Verantwortung wiederholt angewiesen, verwitwete oder geschiedene Personen, welche in eine zulässige weitere Ehe treten wollen, für den Fall, daß Kinder aus der vorangegangenen Ehe leben, nicht eher anzubieten und zu trauen, bis von denselben durch ein von demjenigen Einzelgerichte, welches ihren persönlichen Gerichtsstand bildet, gehörig angestelltes Zeugniß nachgewiesen worden ist, daß sie sich mit ihren Kindern aus der vorhergegangenen Ehe rücksichtlich ihrer Vermögensverhältnisse abgefunden, zu dem Ende auch zur Regulirung der künftigen Erbverhältnisse ordentliche Ehepacten errichtet und, was die Fürstliche Unterherrschaft betrifft, die in den Statuten vorgesehene Theilbietung mit ihren Kindern vollzogen haben oder daß eine solche Abfindung und Regulirung im einzelnen Falle sich nicht nöthig macht.

Rudolstadt, den 13. April 1859.

Fürstlich Schwarzb. Consistorium.  
v. Bamberg.